

Die Entsorgungskosten für folgende dem häuslichen Bereich zuzuordnenden auf allgemein zugänglichen Grundstücken gefundenen „wilden Abfälle“ sind ansatzfähig:

- nicht mitgenommener, nicht zuzuordnender Sperrmüll
- Schwemmsel
- Hausmüll
- Weiße und Braune Ware
- Sonderabfälle in kleinen Mengen (bis 500 kg)
- Grünabfälle
- Ausgeschlossene Abfälle in geringen Mengen
- Bauschutt/Baustellenabfälle in kleinen Mengen

Nicht ansatzfähig sind:

- Bauschutt/Baustellenabfälle/Grünabfälle in größeren Mengen
- Straßenaufbruch
- Ausgeschlossene Abfälle in größeren Mengen
- Straßenkehricht und Rückstände Grünflächenreinigung
- Rückstände Gullireinigung
- Markt- und Kirmesabfälle
- Abfälle im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (dazu zählen Fahrbahn, Gehweg, Seitenstreifen, Radweg, Entwässerungsgraben, Parkplätze)
- Tierkadaver